



Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen

Verordnung des Landratsamtes Erding über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung Erding – EDTTO)	72
---	----

Bekanntmachungen

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Erding über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung Erding – EDTTO)

Das Landratsamt Erding erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) und § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 2023 (GVBl. S. 606), folgende Verordnung:



§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Erding über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung Erding – EDTTO) vom

01. Februar 2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. August 2023 (Amtsblatt, Ausgabe Nr. 34 vom 23. August 2023, S. 164 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Beförderungspreis setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis zuzüglich mindestens einer Schalteinheit des Kilometer- bzw. des Wartezeitpreises und den Zuschlägen zusammen.

a)	Der Mindestfahrpreis (Grundpreis + 1. Schalteinheit) beträgt bis 31.12.2024	5,70 Euro.
	Der Mindestfahrpreis (Grundpreis + 1. Schalteinheit) beträgt ab 01.01.2025	5,90 Euro.
b)	Der Kilometerpreis wird nach Schalteinheiten von je 0,20 Euro angezeigt.	
c)	Der Kilometerpreis (Tarifstufe 1) beträgt bis 31.12.2024 0,20 Euro (pro 80,00 m, Umschaltgeschwindigkeit 15,2 km/h)	2,50 Euro.
	Der Kilometerpreis (Tarifstufe 1) beträgt ab 01.01.2025 0,20 Euro (pro 74,07 m, Umschaltgeschwindigkeit 14,44 km/h)	2,70 Euro.
d)	Der Wartezeitpreis (Tarifstufe 2) – kunden- und verkehrsbedingt – beträgt bis 31.12.2024 je Stunde (0,20 Euro pro 18,9 Sek.)	38,00 Euro.
	Der Wartezeitpreis (Tarifstufe 2) – kunden- und verkehrsbedingt – beträgt ab 01.01.2025 je Stunde (0,20 Euro pro 18,5 Sek.)	39,00 Euro.

²Anstelle der Beförderungsentgeltbestandteile aus § 2 kann ein Festpreis treten, soweit dies in § 2 Abs. 3 und § 2a geregelt ist.“

2. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„¹Für folgende Fahrten gelten abweichend von den Absätzen 1 und 2 jederzeit und unabhängig von Veranstaltungen oder Messen folgende Festpreise:

1.	Flughafen München auf direktem Weg zur Zone Messe München bis 31.12.2024	90,00 Euro
	Flughafen München auf direktem Weg zur Zone Messe München ab 01.01.2025	94,00 Euro
2.	Zone Messe München auf direktem Weg zum Flughafen München bis 31.12.2024	90,00 Euro
	Zone Messe München auf direktem Weg zum Flughafen München ab 01.01.2025	94,00 Euro
3.	Flughafen München auf direktem Weg zur Zone Hauptbahnhof bis 31.12.2024	101,00 Euro
	Flughafen München auf direktem Weg zur Zone Hauptbahnhof ab 01.01.2025	106,00 Euro
4.	Zone Hauptbahnhof auf direktem Weg zum Flughafen München bis 31.12.2024	101,00 Euro
	Zone Hauptbahnhof auf direktem Weg zum Flughafen München ab 01.01.2025	106,00 Euro
5.	Zone Messe München auf direktem Weg zur Zone Hauptbahnhof bis 31.12.2024	41,00 Euro
	Zone Messe München auf direktem Weg zur Zone Hauptbahnhof ab 01.01.2025	43,00 Euro
6.	Zone Hauptbahnhof auf direktem Weg zur Zone Messe München bis 31.12.2024	41,00 Euro
	Zone Hauptbahnhof auf direktem Weg zur Zone Messe München ab 01.01.2025	43,00 Euro

²Die Zuschlagsregelungen des § 3 sind anzuwenden. ³Bestimmt der Fahrgast einen anderen Weg zum Fahrziel, berechnet sich das Beförderungsentgelt nach den Absätzen 1 und 2.“



Ausgabe 12
Mittwoch 20.3.2024

3. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Fahrten mit Großraumtaxi

<p>¹Fahrten mit Großraumtaxi (Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich Fahrzeugführer/in zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können.)</p> <p>²Abweichend von § 2 Abs. 1 beträgt der Zuschlag ab dem 5. Fahrgast unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen, auch bei den in § 2 Abs. 3 genannten Festpreisen, pauschal</p> <p>³Der Zuschlag findet keine Anwendung, wenn der Zuschlag nach § 3 Abs. 2 berechnet wird.“</p>	10,00 Euro
---	------------

4. § 6 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit **bis 31.12.2024** 0,63 € und **ab 01.01.2025** 0,65 € pro Minute zu berechnen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am **01. April 2024** in Kraft.

Erding, den 11. März 2024
Landratsamt Erding

Martin Bayerstorfer
Landrat